



Deutscher**Anwalt**Verein

Arbeitsgemeinschaft der
Syndikusanwälte

Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im DAV: Anwaltliche Tätigkeit im Unternehmen stärken!

Anlässlich der erneuten Zusammenkunft des vom Deutschen Anwaltverein (DAV) initiierten Runden Tisches „Syndikusanwälte“ wird dringender Handlungsbedarf des Gesetzgebers angemahnt. Anlass die Entscheidungen des Bundessozialgerichts von Anfang April. Durch diese ist Syndikusanwälten der anwaltliche Charakter ihrer Berufstätigkeit im Unternehmen abgesprochen worden. Das hat zur Folge, dass sie künftig nicht mehr – wie niedergelassene Anwältinnen und Anwälte – zur alleinigen Altersvorsorge in den Anwaltsversorgungswerken berechtigt sein sollen. Es muss eine Übergangsregelung für alle Altfälle und eine zukunftsfeste Lösung für künftige Syndikusanwältinnen und -anwälte geben. Die Anforderungen der deutschen Wirtschaft machen unabhängige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Unternehmen notwendig.

„Eine gesetzliche Klarstellung, dass in Unternehmen angestellte Anwältinnen und Anwälte mit der Beratung ihres Arbeitgebers anwaltlich tätig werden, ist dringend geboten“, betont Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident. Und dies nicht nur im Hinblick auf die Problematik der Altersvorsorge. Vielmehr leisteten Syndikusanwälte einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Rolle des Rechts im Unternehmen. „Aufgrund des anwaltlichen Berufsrechts müssen Syndikusanwälte fachlich weisungsunabhängig sein. Zudem unterliegen sie einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht und verfügen über ein Zeugnisverweigerungsrecht. Daher können Vorstände und Geschäftsführer sich Syndikusanwälten ohne Wenn und Aber anvertrauen, wenn es darum geht, sich über rechtliche Vorgaben und eventuelle Rechtsverstöße beraten zu lassen“, so Ewer weiter. Zudem diene eine solche Beratung regelmäßig der Einhaltung und Durchsetzung des geltenden Rechts im Unternehmen. Durch die Entscheidungen des Bundessozialgerichts werde zudem die Durchlässigkeit zwischen den Berufsfeldern „Kanzlei“ und „Tätigkeit in Rechtsabteilungen von Unternehmen“ beeinträchtigt und dadurch der Wirtschafts- und Rechtsstandort Deutschland geschwächt.

Für die sogenannten Altfälle müsse es Übergangsregelungen geben. Diese müssen für alle Syndikusanwälte und -anwältinnen gelten, die im Vertrauen auf Verwaltungspraxis und Verlautbarungen der Deutschen Rentenversicherung vor den drei Urteilen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 einen Befreiungsbescheid beantragt oder vorliegen hatten, weil sie eine nach der seinerzeitigen Verwaltungspraxis „befreiungsfähige anwaltstypische Tätigkeit“ ausgeübt haben.

Denn die Betroffenen hätten bis dahin darauf vertrauen dürfen, als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Altersvorsorge allein durch die Mitgliedschaft in den anwaltlichen Versorgungswerken sicherstellen zu können. Viele hätten über Jahre und Jahrzehnte ihre berufliche Lebensplanung hierauf aufgebaut.

Die Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte und der DAV werden die Suche nach einer verbändeübergreifenden Lösung mit Blick auf die berufsrechtliche Stellung der Syndici und entsprechende Vertrauensschutzregelungen dementsprechend weiter forcieren und die Mitglieder über die aktuelle Entwicklung informieren.

Berlin, 7. Oktober 2014

Der Geschäftsführende Ausschuss

der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein

Erklärung der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte vom 7. Oktober 2014

Hintergrund:

Der DAV hat einen **Runden Tisch „Syndikusanwälte“** eingerichtet, um die Diskussionen zu moderieren und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Teilnehmer sind Vertreter der Organisationen der Anwaltschaft, der Unternehmensjuristen, der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft und der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungswerke. **Der Runde Tisch tagte zuletzt am gestrigen Montag.**

Die **Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte** im Deutschen Anwaltverein (DAV) setzt sich seit ihrer Gründung vor 35 Jahren als die Berufsorganisation der Syndikusanwälte für die Belange der Syndici ein. In der **aktuellen Diskussion** um die Befreiungsfähigkeit der Syndikusanwälte von der Rentenversicherungspflicht ist die Arbeitsgemeinschaft in Übereinstimmung mit fast allen beteiligten Verbänden überzeugt, dass eine **sozialrechtliche Lösung** durch eine **berufsrechtliche Regelung zur Stellung der Syndici** angestoßen und **bestimmt werden sollte**. Nur so kann gewährleistet werden, dass auch die sozialrechtliche Beurteilung dauerhaft gelöst wird. Daher hat **der DAV-Vorschlag zur Klarstellung der Stellung der Syndikusanwälte** durch eine Änderung in § 46 BRAO **nichts an Aktualität verloren**.

Der **Wortlaut des DAV-Vorschlags** (DAV-Stellungnahme Nr. 42/2012, Stand: Mai 2012):

1. § 46 BRAO erhält folgende Überschrift:
„§ 46 Rechtsanwälte in ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnissen“
2. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
(1) Der Rechtsanwalt, der seinen Beruf in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis ausübt, darf für seinen Dienstherrn vor Gerichten und Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden.
3. Nach Abs. 3 wird der folgende Abs. 4 angefügt:
(4) Wer in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis nach Abs. 1 steht, übt in ihm seinen anwaltlichen Beruf dann aus, wenn er Berater und Vertreter in den Rechtsangelegenheiten seiner Dienstherrn ist oder wenn sein Dienstherr Rechtsanwalt ist.